

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Verwaltungsausschuss 16.05.2017 Entscheidung Ö

gez. Franz Baur / 04.05.2017

gez. Dezernent / Datum

Zustimmung des Landkreises als Gewährträger der Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Bodensee-Oberschwaben gGmbH zur Investitionsmaßnahme im Birkenweg in Weingarten.

I. Beschlussentwurf:

Der Landkreis Ravensburg stimmt als Gewährträger der Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Bodensee-Oberschwaben gGmbH dem Erwerb und dem Umbau der Immobilie im Birkenweg in Weingarten zu.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Beschreibung des Vorhabens und der Finanzierung:

Die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Bodensee-Oberschwaben gGmbH hat im Jahr 2016 im Birkenweg in Weingarten eine Immobilie erworben. Mittelfristig soll die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft vom bisherigen Sitz in der Ulmer Straße in Ravensburg in den Birkenweg in Weingarten verlagert werden.

Die Immobilie im Birkenweg ist derzeit mit drei Bürogebäuden sowie zwei Hallen bebaut. Zwei der Bürogebäude sind derzeit vermietet, u.a. an die DRK Landesschule. Diese Vermietungen sollen fortgesetzt werden. Das dritte Bürogebäude sowie eine der beiden Hallen soll zukünftig für die Gesellschaft genutzt werden. Um eine vollständige Nutzung zu ermöglichen bzw. zusätzlich benötigte Flächen zu schaffen, sind Gesamtinvestitionen in Höhe von insgesamt 9 Mio. € bis Mitte 2018 geplant.

Die geplanten Investitionsmaßnahmen wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWS Schüllermann und Partner AG in Dreieich auf Basis einer Planung zur Entwicklung der Gesamt-Ertrags und Liquiditätslage bis 2036 betriebswirtschaftlich begutachtet. Da die voraussichtlichen Mieteinnahmen die geplanten Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Betriebskosten übersteigen, geht die Planung von einem kontinuierlich steigenden (höhere Mieteinnahmen, sinkende Finanzierungskosten) jährlichen positiven Ergebnisbeitrag aus.

Auch die Betrachtung der Liquiditätsentwicklung zeigt auf, dass in allen Jahren eine Überdeckung zu erwarten ist, da die nicht zahlungswirksamen Abschreibungen höher sind wie die Tilgungen. Die Zins- und Tilgungszahlungen sind durch Mieteinnahmen abgedeckt.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass die geplante Investitionsmaßnahme unter den getroffenen Annahmen wirtschaftlich sinnvoll durchführbar ist und dass bis 2016 erhebliche positive Ergebnis- und Liquiditätsbeiträge erzielt werden. Voraussetzung für diese Entwicklung ist, dass die Vermietung der Gewerbeflächen an Fremdmietler und die DRK Landesschule langfristig mit den unterstellten Konditionen durchgeführt werden kann. Es wird bestätigt, dass die Planung der Kosten unter Berücksichtigung einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung vorgenommen wurde und plausibel ist.

Gewährträgerschaft des Landkreises

Am 12. April 1978 hat der Landkreis Ravensburg die Gewährträgerschaft für die sich aus der Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (kurz: ZVK) ergebenden Verpflichtungen gegenüber den DRK Kreisvereinen Ravensburg und Wangen übernommen. Am 15.11.1999 wurde die Gewährträgerschaft auf die von den beiden Vereinen neu gegründete DRK Rettungsdienst Ravensburg-Wangen gGmbH übertragen.

Durch die Aufnahme des Rettungsdienstes des DRK Kreisverbandes Bodenseekreis e.V. in die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ravensburg-Wangen gGmbH wurde eine Verschmelzung der beiden Rettungsdienste herbeigeführt. Die Mitgliedschaft der aufnehmenden Einrichtung bei der ZVK wurde fortgeführt. Der Landkreis Ravensburg hat ab diesem Zeitpunkt die Gewährträgerschaft bei der ZVK für einen Anteil von 66,67 % der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen übernommen.

Die Gewährträgerschaft ist ausdrücklich auf die Mitarbeiter im Rettungsdienst beschränkt.

Die Übernahme der Gewährträgerschaft bedeutet, dass der Landkreis wie ein Bürge von der ZVK in Anspruch genommen werden könnte, wenn die DRK Rettungsdienst Bodensee-Oberschwaben gGmbH zahlungsunfähig wäre oder ihren Betrieb einstellen würde. Neben den laufenden Umlagen, Sanierungsgeldern und Zusatzbeiträgen fällt vor allem der zu leistende anteilige Ausgleichsbetrag ins

Gewicht. Mit diesem muss der nach einem versicherungsmathematischen Gutachten ermittelte Barwert der Versicherungsleistungen abgelöst werden.

Zustimmungserfordernis

Im Gesellschaftsvertrag der Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Bodensee-Oberschwaben gGmbH ist in § 7 Abs. 4 Ziffer a) und c) festgelegt, dass für den Erwerb von Grundstücken und die Errichtung von Betriebsstätten die Zustimmung der Gewährträger erforderlich ist.

Diese Zustimmung kann nach Prüfung aller vorgelegten Unterlagen und Gutachten erteilt werden. Die geplante Investitionsmaßnahme wird aufgrund der heute bekannten Rahmenbedingungen nicht zur Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz führen, so dass nicht mit einer Inanspruchnahme des Landkreises zu rechnen ist.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Zustimmung des Landkreises hat keine direkte finanzielle Wirkung auf den Landkreis. Im oben beschriebenen, sehr unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz wären die Forderungen der ZVK in Bezug auf die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Bodensee-Oberschwaben gGmbH auszugleichen.

gez. Sybille Schuh / 03.05.2017

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen: